

Die Halle überhörtlich bei...
Preis 2.50 M. ...
An amtlichen Zeitungs-Berichts...

Halle-Zeitung.

werden die 6 geräumten ...
oder deren Raum mit 80 ...
aus Halle mit 20 ...

Erhalten täglich ...
Sonntag und Montag ...

Redaktion und Comp. ...
Halle, Gr. Braubergstr. ...

Sechshundvierzigstes Jahrgang.

Nr. 486.

Halle a. S., Mittwoch, den 16. Oktober.

1912.

Die rechtliche Sicherung der zweifelhafte Hypothek.*)

Von Rechtsanwalt Dr. jur. Heilbrunn, Frankfurt a. M.

Eine viel erörterte Frage ist zurzeit die der Organi-
sation des Hypothekensystems, ferner die Befassung der
zweiten Hypothek betrifft. Es sind daher in letzter Zeit
mancherlei Reformvorschlage zutage getreten. In Preußen
glaube man eine Besserung der Verhältnisse durch Einfu-
hrung staatlicher Zwangsversteigerung zu konnen. Man
geht dabei von der Ansicht aus, die privaten Taren, die die
Hypothekenbanken fur die ersten Rang Hypotheken aufstellen
konnen, seien durchgehend zu hoch und uberschritten die gesetz-
liche Grenze von 60 Prozent; die erste Hypothek absorbiere
daher eine groere Bedeckung, als ihr gesetzlich zutun-
liche keine hinreichende Sicherheit mehr fur eine zweifelhafte
Befassung. Werde unter staatlicher Kontrolle ein offent-
liches Taxamt starfere Taxierungen vornehmen, so werde
damit auch Raum fur die zweite Hypothek geschaffen und
ihre ein Markt garantiert. Das Einzelne dieser Befassung
ist somit auf eine Herabdruckung der Taren uberhaupt ge-
richtet, und die Folge ware zunachst eine Ersatterung des
gesamten Hypothekenmarktes, denn es mute eine Kenzilion
aller laufenden Hypotheken eintreten, da die Grundlauge
oder Befassungen eine einheitliche sein mu und man nicht
etwa Hypotheken 1. und 2. Klasse je nach Art der Tare
nebeneinander bestehen lassen kann. Eine solche augenbl-
ckliche Ersatterung der Befassung aller Immobilienwerte
hatte aber gerade die entgegengesetzte Wirkung, als erzielt
werden soll. Weniger einschneidend ist ein zweiter Vor-
schlag, durch Grundung kommunaler Hypothekenbanken dem
Kreditbedurfnis entgegenzukommen. Es soll nicht bestritten
werden, da damit im einzelnen Falle gewisse lokale Er-
leichterungen fur die Wohnungserstellung erzielt werden
konnen, aber ein Kreditbefassung wird nur in verhalt-
nismaig geringem Umfange auf diesem Wege moglich sein,
wenn nicht eine Gewahrung und Ersatterung der kommu-
nalen Finanzen eintreten soll. Ein Vorzug, das fur die
Privatwirtschaft zu schadet, ist, kann nicht als geeignetes Ob-
jekt zur Ausbeutung durch eine offentliche Korperschaft an-
gesehen werden. — Eine Besserung der Marktflussigkeit der
zweiten Hypothek kann vielmehr nur erreicht werden, wenn
ihre innerer Wert durch bessere Ausgestaltung ihrer recht-
lichen Garantien gehoben wird. Den Weg dazu bietet die
starfere Durchfuhrung des Grundbesitzes der Haftung von
Miete und Pachtzinsforderung fur die Hypothek. — Die
stadtische Hypothek basiert vorzugsweise auf dem Ertrage
des Grundbesitzes, auf dem Miet- oder Pachtzins des Grund-
stuckes. Daher mu es als ein groer Fehler betrachtet
werden, da sich unser Hypothekenrecht dieser Tatsache nicht weit-
gehend genug angepat hat.

Das Burgerliche Gesetzbuch geht bei der Regelung der
hier in Betracht kommenden Frage von der Hypothek an
landwirtschaftlich benutzten Grundstucken aus, und es regelt
die Haftung der Mieter ziemlich analog mit der Haftung an
Fruchtlanden des landwirtschaftlich benutzten Grundstuckes. Die
wirtschaftlichen Verhaltnisse liegen aber in beiden Be-
ziehungen vollkommen verschieden. Trotzdem vertreten die
Maximen des Burgerlichen Gesetzbuches den Standpunkt, da
die Konsequenz dazu notige, die Haftung der Mieter und
der Pacht vollkommen ebenso zu begrenzen, wie die Haftung
an Grundstucke getrennten Erzeugnissen und demgema
als Prinzip zulassen, da uber diese Miets- und Pachtfor-
derungen ohne Zustimmung des Hypothekenglaubigers so lange
frei verfut werden kann, bis der Hypothekenglaubiger sie
auf dem Wege der Zwangsversteigerung oder Zwangsver-
kaufung mit Befassung belegt. Diese Konsequenz beruht auf
falschen Pramissen, denn der landwirtschaftliche Kredit be-
ruht auf der landwirtschaftlichen Erzeugung und Verwer-
tung der Fruchte. Die gemonnten Fruchte mussen erst durch
die Wirtschaft des Eigentumers in den Gegenwart umge-
setzt werden, wahrend der stadtische Kredit darauf beruht,
da das Grundstuck unmittelbar eine bestimmte Geld-
rente abwirft. Auf Grund dieser Rente ist der Hypo-
thekarkredit gewahrt worden, und diese Geldrente sollte da-
mit auch die Grundlauge fur den gesamten Hypothekarkredit
und fur die Haftung abgeben. Die Haftung mute daher in
Fallen des landwirtschaftlichen Kredits anders geregelt sein,
als in den Fallen des stadtischen Hypothekarkredits, das
het in den Fallen, wo dem Hypothekarkredit ein durch
Vermietung oder Verpachtung benutztes Grundstuck als Pfand
dient.

Nach § 1123 des Burgerlichen Gesetzbuches ertrekt sich,
im Fall ein Grundstuck vermietet oder verpachtet ist, die
Hypothek auf die Miet- oder Pachtzinsforderung. Soweit
die Forderung fallig ist, wird sie mit dem Ablauf eines
Jahres nach dem Eintreten der Falligkeit von der Haftung
frei, wenn nicht vorher die Befassung zugunsten des
Hypothekenglaubigers erfolgt ist. — Nach § 1124 wird be-
stimmt:

„Wird der Miet- oder Pachtzins eingezogen, bevor er
zugunsten des Hypothekenglaubigers in Befassung genom-
men worden ist oder wird vor der Befassung in anderer
Weise uber ihn verfut, so ist die Befassung dem Hypo-
thekenglaubiger gegenuber wirksam.“

Die Befassung ist dem Hypothekenglaubiger gegen-
uber unwirksam, soweit sie sich auf den Miet- oder Pacht-

zins fur eine spatere Zeit als das zur Zeit der Befassungs-
nahme laufende und das folgende Kalendervierteljahr
bezieht.“

Also im Prinzip ist zwar eine Haftung von Miete und
Pacht anerkannt. Aber dieses Prinzip ist so durchlochert,
da es seine praktische Bedeutung fast vollkommen verliert.
Die Haftung ist abhangig von einer Befassungnahme durch
den Hypothekenglaubiger. Bis zu einer Befassungnahme
kann der Eigentumer noch frei verfuen. Diese Befassungs-
nahme erfolgt durch Zwangsversteigerung, Arrest oder durch
Zwangsverwaltung, wahrend die Zwangsversteigerung eine
Befassungnahme der Miete nicht nach sich zieht. Bis zu einer
solchen Befassungnahme mu der Hypothekenglaubiger jede
Verfugung gegen sich gelten lassen, also die Einziehung der
Miete, die Abtretung der Miete, die Befassung eines Nieb-
brauchs; und nicht nur derartige freiwillige Verfugungen,
sondern auch der jetzt allgemein geltenden Rechtsprechung der
Gerichte aus jede unrechtmaige durch Dritte. Er ist also
wesentlich ungenugig gestellt als der Vermieter in bezug
auf dessen Pfandrecht an den Mieten.

Diese Bestimmungen fuhren dazu, da wir in den
Grostadten alle moglichen Schieungen erleben. Es wird
durch diese Bestimmungen dem Schwindel ziemlich Tur und
Tor offengehalten. Auch ist beachtlich, da regelmaig der
Hypothekenglaubiger an einen bestimmten Falligkeitstermin
fur seine Zinsen- und Kapitalforderungen gebunden ist,
da er so lange mit gebundenen Handen zusehen mu, wie
von dritter Seite die Mieten mit B-efassung belegt werden,
ohne da er zunachst seinerseits vorgehen kann. Allerdings
sind sich zahlreiche Bedingungen in den Bestimmungen der
Hypothekenbanken, wonach auch bei jeder Pfandung so-
fort eine Falligkeit der Hypothek ausgesprochen werden kann.
Aber diese Bestimmungen sind um dezentwischen hufig ohne
praktische Bedeutung, weil sie jumeist erst in Kraft treten,
wenn das Ungluck bereits eingetreten ist. Jeder andere
Glaubiger ist immer in einer gunstigeren Lage als der
Hypothekenglaubiger, der einen bestimmten Falligkeitstermin
zur Geltendmachung seiner Forderung abwarten mu.

Fur die Wirksamkeit der Befassungnahme der Miete
ist lediglich die Grenze einer zeitlichen Beschrankung gesetzt.
Der Befassungsname hat nur Wirksamkeit fur das wahrend
der Befassungsname laufende und darauffolgende Kalender-
vierteljahr. Diese Bestimmung des § 1124 ist eine Quelle
fortwahrend und unendlicher Streitigkeiten, die zu zahlreichen
und schwierigen Rechtsfragen fuhren. Dazu kommt noch,
da die Rechtsprechung, insbesondere ein bekanntes Urteil
des Reichsgerichts aus dem Jahre 1906, abgedruckt in der
offiziellen Sammlung im 64. Bande, diese Rechte des be-
fassungslegenden Glaubigers inlosend interpretiert
hat, als sie das Gewicht darauf legt, da diese Wandung an
und fur sich nur dem Hypothekenglaubiger gegenuber
wirkunglos ist und da sonach eine solche, dem Hypotheken-
glaubiger gegenuber wirkungslose Wandung kunftiger
Zinsen dadurch wieder wirksam werden kann, da das
Zwangsverwaltungsverfahren vor Eintritt der Falligkeit
des Mietzinses wieder aufgehoben wird. Am ein
Beispiel zu geben: Im November wird die Miete ge-
pfandet, im Dezember erfolgt eine Befassungnahme zu-
gunsten des Hypothekenglaubigers durch Einleitung der
Zwangsverwaltung, im Marz erfolgt dann der Zuschlag,
im Zwangsversteigerungsverfahren, und zwar erwirbt der
Hypothekenglaubiger das Grundstuck, wie das in der Regel
der Fall ist. Es fragt sich: Wenn ich den am 1. April fallig
werdenden Mietzins zu? Da sagt das Reichsgericht: Die
Befassungnahme ist an und fur sich nur dem Hypotheken-
glaubiger gegenuber unwirksam. Der Glaubiger, der das
Grundstuck im Marz ersteigert hat, ist nicht mehr Glaubiger,
sondern Eigentumer. — Es treten die Bestimmungen, die
bei einem gewohnlichen Eigentumswechsel Geltung haben,
in Kraft. Es ist also die Miete fur das zur Zeit des Eigen-
tumswechsels laufende beschreibungswelche des darauffolgenden
Kalendervierteljahres zugunsten des pfandenden Glaubigers
zum Nachteile des Hypothekenglaubigers weiter verfut.
Durch eine solche Zulassigkeit der Befassungnahme der Miete-
zinsen und durch die zeitliche Ausdehnung tritt selbstver-
standlich eine sehr erhebliche Schadigung des Pfandbesitzes
ein. Die Mietpfandungen machen das Objekt ertraglos.
Dadurch wird naturgema der Verkauf und die Versteige-
rung des Objektes sehr erschwert. Dritte Personen lassen sich
uberhaupt nicht darauf ein, Gebote auf ein Grundstuck abzu-
geben, wenn die Rechtsverhaltnisse an einem Grundstuck
derart verfut sind. Als Interessenten bleiben nur die
Erbige, die ein eigenes Interesse dabei haben und die ihre
Hypothekenforderungen herauszubieten mussen. Damit mindert
sich selbstverstandlich auch die Moglichkeit, das Grund-
stuck seinem radtigen Werte nach zur Versteigerung zu
bringen.

Es ist selbstverstandlich, da dem Eigentumer die Ein-
ziehung seiner Mietzinsen nicht verwehrt werden darf, denn
im normalen Falle zahlt der Eigentumer doch immerhin
seine Hypothekenzinsen. Es ist selbstverstandlich, da der
Umstand, da ein Grundstuck mit einer Hypothek belastet ist,
nicht dazu fuhren darf, da der Grundbesitzeseigentumer in der
Verwaltung seines Grundstuckes irgendwie beeintrachtigt ist.
Nur gegen die regelwidrigen Falle, gegen die Falle der
Wandung der Miete, gegen die Falle der Befassung von Mieten,
Niebbrauchrechten an der Miete, der Abtretung von Mieten,
und eine Erweiterung der gesetzlichen Rechte des Hypotheken-

glaubigers notwendig. Es mag sein, da im einzelnen Fall-
der Hypothekenglaubiger sich durch eine Niebbrauchstellung,
schigen kann. Das geschieht in letzter Zeit mitunter bei Ein-
raumung von zwei- und hocherwertigen Hypothekensystemen.
Aber mit dieser Befassung des Niebbrauchrechtes ist die
Ueberrahme der Kosten des Grundstuckes verbunden. Durch
die Moglichkeit einer solchen Vergebung eines Niebbrauch-
rechtes kann nicht eine gesetzliche Erweiterung der Rechte des
Hypothekenglaubigers erlabt werden. Der Eigentumer
mu frei bleiben in der Verwaltung seines Grundstuckes, in der
Einziehung seiner Mieten. Nur gegen die Eingriffe
Dritter und gegen ein anlassliches Verhalten Dritter muss
der Hypothekenglaubiger gesichert sein. Die Haftung der
Miete sollte analog ausgesprochen werden dem Pfandrechte
des Vermieters an den eingebrachten Sachen. Auch hier ist
das Pfandrecht nur so weit erlabt, da es den Bedurfnissen
des Lebens gerecht wird. Die Tatsache, da der eingebrachte
Gegenstand des Mieters dem Vermieter fur seine Forder-
ung verpfandet ist, hindert den Mieter nicht, im Einzel-
falle den einen oder anderen Gegenstand nach den Bedurfnis-
sen seiner Wirtschaft aus der Wohnung zu entfernen,
findet den Kaufmann nicht, seine Ware ordnungsgema
zu verwerten. Das Gesetz hat ausdrucklich vorgegeben, da
die Entfernung von Gegenstanden gestattet ist, wenn sie den
gewohnlichen Lebensverhaltnissen des Mieters entsprechend
erfolgt oder im regelmaigen Geschaftsbetriebe erforderlich
ist. Auch die normale Einziehung der Miete mu fur zu-
lassig erklart werden, wahrend gegenuber sonstigen Ver-
fugungen das Vorrecht des Hypothekenglaubigers gewahrt
bleiben mute.

Eine Fassung des § 1124 in folgender Form wurde
seinen Schwierigkeiten begegnen:

„Mird die Miet- oder Pachtforderung getilgt, ch-
je zugunsten des Hypothekenglaubigers mit Befassung be-
legt ist, so mu dieser die Tilgung gegen sich gelten
lassen.“

Das ist der normale Fall; es ist selbstverstandlich, da
der Eigentumer seine Mieten einziehen darf.

Eine Abtretung, Verpfandung oder Wandung, oder
die Einraumung eines sonstigen Rechts an ihr ist dem
Hypothekenglaubiger gegenuber unwirksam.“

Durch diese Bestimmung wurde verhindert, da uber die
Miete verfut wird, sei es freiwillig oder zwangsweise, zum
Nachteile des Hypothekenglaubigers. Hierzu ware keine Zu-
stimmung erforderlich. Inwieweit er berechtigt, sein
Vorrecht an der Miete geltend zu machen. Entsprechend
den bisherigen Bestimmungen ware ein Zusatz beizufugen:

„Eine Tilgung ist dem Hypothekenglaubiger gegen-
uber unwirksam inwieweit, als sie sich auf eine spatere Zeit
als das laufende oder das darauffolgende Kalenderviertel-
jahr bezieht.“

Erst durch eine solche Wandung des § 1124 wurde der
Hypothek das gegeben, was ihr von Rechts wegen gebuhrt.
Erst damit ware der gesamte stadtische Grundkredit ent-
sprechend unserer jetzigen wirtschaftlichen Entwicklung aus-
gestaltet und gesichert. Die stadtische Hypothek ist auf den
Ertrag des Zinshauses basiert. Dieser Ertrag mu der
Hypothek gefahrt werden, und damit ware auch das wirk-
same Schutzmittel gegen die schlimmsten Auswaichie auf
dem stadtischen Immobilienmarkt gegeben. Damit wurden
in weit hoherem Mae die Substitutionsen eingeschrankt, als
durch das Gesetz zum Schutze der Bauforderungen ermog-
licht wird. Es wurde damit Einhalt geboten der sinnlosen
Verkleidung wirtschaftlicher Gutter, wie wir sie heute
taglich bei unseren Substitutionsen erleben. Denn jetzt ist
mit dem Augenblicke der Wandung der Miete regelmaig die
Substitution die notwendige Folge. Aber im Interesse aller
Beteiligten, im Interesse des Grundbesitzeseigentumers wie
im Interesse des Hypothekenglaubigers, wie im Interesse
aller Grundbesitzer sollte Interessenten liegt es durchaus, da
der Grundbesitzer in seinem Eigentum erhalten bleibt, da
ihm seine wirtschaftliche Ertragen in dem Grundbesitz ge-
leistet ist, da ihm die Moglichkeit gegeben wird, aus der
Ertragen seines Grundbesitzes seine Zinsen zu zahlen,
und damit ihm die Moglichkeit fur die Zukunft gewahrt
wird, seinen ubrigen Verpflichtungen nachzukommen.

Kapitulation von Tuli.

Wie bereits kurz telegraphisch gemeldet, hat sich der Kom-
mandant der Stadt Tuli mit einer Besatzung von 5000 Mann
ergeben.

Ueber die Kapitulation meldet der Draht folgende
Einzelheiten:

Rodgoriga, 15. Oktober. Am Mittag erfolgte die be-
dingungslose Uebergabe von Tuli samt den Befestigungen.
Nachdem ur 3 Stunden die montenegrinische Besatzung
durch Artillerie gedauert hatte, erschien ein kunftiger Offi-
zier vor der Festung Schiffschiff mit der weissen Fahne.
Er wurde ins Quartier des Kronprinzen Danilo gebracht.
Nach ihm kam eine stadtische Wandung, welche um Gnade
bat. Als Kriegsmaterial befinden sich in den Befestigungen
9 Geschutze, 7000 Mausegewehre, 800 Zelte, Pferde und
Proviant. Abends wurden nach Rodgoriga 3000 Njams
ubergefahrt. Rodgoriga ist illuminiert.

Von anderer Seite wird weiter gemeldet: Die gefangen
genommene Garnison bestand aus 6 Njambataillonen. Drei
Bataillone wurden noch des Abends nach Rodgoriga gebracht,

*) Mit Erlaubnis von Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8,
aus der Zeitschrift „Recht und Wirtschaft“, Monatschrift der Ver-
eintigung zur Forderung zeitgemaer Rechtspflege und Verwal-
tung, Recht und Wirtschaft“.



Am Nachmittag rücken die Montenegroer im Triumph unter Willkür in die Stadt ein, wo sie von der christlichen Bevölkerung und den Mächtern mit Jubel empfangen werden.

Auf dem türkischen Generalkonsulat in Berlin wird einem Mitarbeiter des „B.“ erklärt, es sei ganz ausgeschlossen, daß sich in Juli 5000 bis 6000 türkische Soldaten den Montenegroern ohne weiteres ergeben hätten, ganz abgesehen davon, daß die kriegerische Stärke der Truppen in Luft velleicht einige hundert Mann betrage. An der montenegroischen Grenze sei von der Türkei bis zum heutigen Tage überhaupt noch kein Armeekorps aufgestellt und auch noch kein Oberbefehlshaber ernannt worden. Die Nachricht von diesem „Siege“ müsse Kennern der Verhältnisse arg übertrieben erscheinen, ebenso wie die Siegesnachricht der Montenegroer über die Einnahme der „Höhe“ Deftisch. Deftisch ist jeder der sehr zahlreichen Bergbügel an der langen Grenze, auf denen sich heute nichts als ein aus Mörten oder Holz gebautes Unterlunfthaus für die Grenzwache befindet, die in der Regel aus 50—80 türkischen Soldaten besteht. Für den Gang der Ereignisse seien solche „Siege“ überhaupt nicht in Betracht.

Die „Nord. Allg. Ztg.“ berichtet: Nach einer telegraphischen Meldung des Kaiserlichen Konsulats in Salonik ist die Polverbindung mit Europa seit einer Woche unterbrochen. Es empfielt sich, bis auf weiteres etwaige für das Konsulat bestimmte Briefe an die Kaiserliche Poststation in Konstantinopel zur Weiterbeförderung mit der türkischen Post zu senden.

Vor der Entscheidung in Ouchy.
Der „Messager“ sagt über die Verhandlungen in Ouchy, die Lage scheint sich gebessert zu haben. Eine günstige Antwort der Türkei auf das italienische Ultimatum sei nicht ausgeschlossen, doch sei eine bestimmte Botschaft zur Stunde noch immer sehr schwierig. Man erwarte daher in Rom mit lebhafter Ungeduld die türkische Antwort, die noch heute abend oder spätestens morgen früh hier vorliegen müßte. Gerüchten zufolge hätten die türkischen Delegierten die Ermächtigung zur Unterzeichnung erhalten, aber die Befestigung dieser Gerüchte bleibe noch zu erwarten. Auch dürfe man nicht übersehen, daß es sich immer noch nur um das Protokoll über die Präliminarien, nicht um den Friedensvertrag selbst handle. In einigen aus Konstantinopel entworfenen Depeschen wird auch angeführt, daß die Türkei bereit sei, nachzugeben und den Frieden abzuschließen. Manche glauben, die Türkei rechne darauf, daß Italien nicht wagen werde, seine Flottenaktion wieder aufzunehmen, und wolle daher nicht eher capitulieren, als bis die ersten Kanonenschüsse gefallen sind. Tatsache ist, daß die ganze italienische Flotte, zum Handeln bereit, im Adriatischen Meer verammelt ist. Wie verlautet, ist der französische Botschafter in Konstantinopel aufs eifrigste bemüht, die Türkei zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Ob mit Erfolg, steht in diesem Augenblicke noch dahin.

Attentat auf Roosevelt.

Der Expräsident durch einen Revolvererschuß verwundet.

New York, 15. Okt. Roosevelt wurde in Milwaukee von einem Arbeiter in der Nähe seines Hotels durch einen Revolvererschuß erheblich, jedoch nicht tödlich verwundet. Der Attentäter wurde ergriffen und konnte nur mit Mühe vor der Lynchjustiz der empörten Menge bewahrt werden.

Ueber das Attentat liegen folgende Meldungen vor: Das Attentat trug sich auf dem Wege zum Gibraltar-Hotel zu, wo Roosevelt eine Wäsche laden wollte. Das Manuscript der Rede ab. Die Wunde in der Brust ist nur eine Fleischwunde. Der Attentäter wurde an einem zweiten Schuß durch Roosevelt's Sekretär Martin Roosevelt verhandelt. Dieser befand sich im Automobil, als der Attentäter sich den Weg durch die Menge bahnte und schuß. Der Attentäter wurde von Roosevelt's Begleitern nacheinander gefangen, entwaffnet und der Polizei übergeben. Die Menge rief: „Lynch ihn!“ Roosevelt aber hat die Menge, den Attentäter zu schonen, worauf dieser nach der Vollziehung zur Untersuchung gebracht wurde. Bei ihm fand man mehrere verworrene Schriftstücke, auch eine Proklamation, worin gesagt war: „Ich las im Traum Präsident McKinley im Wölkchengewand; er sagte zu mir: 'Dies ist mein Wölder! Räche meinen Tod!' Ein weiteres Schriftstück befragt: 'Wenn Klotz für Japan sterben konnte, so ist es Pflicht jedes Amerikaners, die Tradition gegen den letzten Terzin aufrecht zu erhalten. Ich bin willens, für mein Land zu sterben.' Das Manuscript ist unterzeichnet: 'Der unglückliche Schwidig', daneben steht in Deftisch geschrieben: 'Eine feste Burg ist unser Gott.' Roosevelt ging nach dem Attentat sofort in das Auditorium, wo er seine Rede hielt. Er mußte sie jedoch wegen Blutverlustes unterbrechen und zur näheren Untersuchung nach dem Hospital gehen. Während der Rede erklärte er mehrmals: „Ich will diese Rede halten oder sterben, eines oder das andere.“ In der Versammlung wurde die Zuhörer beinahe von einer Panik ergriffen. Doch wurde die Menge von Roosevelt befreit. Die Sondernung der Wunde ergab dann das Vorhandensein einer Kugel großen Kalibers im fleischigen Teile der rechten Brust, halbwegs zwischen Schlüsselbein und unterer Rippe. Die Lunge ist nicht durchbohrt. Die Kugel liegt in der Brustwand. Nach der Untersuchung erklärte Roosevelt wohlgeruh: „Ich fühle mich wohl!“ Die Wunde gilt nicht für gefährlich. Während 6 Werten um ihn beschäftigt waren, um mit Hilfe eines Röntgen-Apparates nach der Kugel zu suchen, unterließ sich Roosevelt mit ihnen, namentlich über politische Fragen. Er verließ dann das Hospital ohne Beistand und sollte noch heute nach dem Chicago übergeführt werden. Der Attentäter verhaftet sich vorzeitig; er erklärte, er werde erst morgen reden. Sein Name ist John Schrant, er stammt aus New York und ist Sozialist sein.

Roosevelt über das Attentat Schwanks.
Milwaukee, 15. Oktober.

Der Täter, der den Schuß auf Roosevelt abfeuerte, gab an, er heiße John Schrant und sei in Bayern geboren. Er ist anscheinend irrtümlich. In seinen Taschen wurden sinnlose Notizen gefunden, die Proteste gegen die dritte Präsidentschaftskandidatur Roosevelts enthielten. Roosevelt fand im

Automobil, um zu einer Versammlung zu fahren, als Schrant seinen Revolver abfeuerte. In der Versammlung sprach Roosevelt, kürzlich begriff, über eine Stunde. Der Vorliegende der Versammlung machte bekannt, daß Roosevelt eine Kugel im Leibe habe. Roosevelt antwortete: „Ich kümmere mich keinen Deut darum, ob ich angeschossen werde. Es ist schon mehr nötig, um einen Eschulden zu lösen. Ich habe jetzt eine Kugel in mir und kann keine lange Rede halten.“ Bei diesen Worten knippte er seine Weste auf und zeigte der Versammlung sein blutbesetztes Hemd. „Ich habe zu viele wichtige Dinge im Kopf“, fuhr Roosevelt fort, „um mich um den eigenen Tod zu kümmern. Keiner führte ein glücklicheres Leben als ich. Der Täter war ein Feigling; er schuß auf mich aus der Dunkelheit, als ich die Menge begrüßte. Es ist sehr natürlich, daß Schwache, vererbte Gemüter zu Gewalttätigkeiten aufgereizt werden durch die ihmigen Verlogenheit und Beschimpfung, wie sie seit drei Monaten gegen mich angewendet wird von leuten nicht nur der Blätter, die die Interessen der sozialistischen Kandidaten vertreten, sondern auch von denen, die die Interessen Wilsons und Tafts vertreten.“

Deutsches Reich.

Die Forderungen des deutschen Gewerbestandes und das neue preussische Einkommen- und Ergänzungsteuergesetz.

Bekanntlich hat der Hanjand eine ausführliche Denkschrift über die Wünsche des Gewerbestandes zu der wichtigsten Frage des neuen preussischen Einkommen- und Ergänzungsteuergesetzes zusammengestellt. Namentlich liegen die Ergebnisse der Befehle der Steuerkommission des preussischen Abgeordnetenhauses in erster Linie vor. Zu diesen ist vom Standpunkt der Interessen von Industrie, Mittelstand und Handel zunächst die wichtige Frage zu konstatieren, daß entsprechend den Wünschen des Handels, die bisherige Fassung der §§ 17 und 18 des alten Gesetzes in der Revision um 19. Juni 1906 und in Verbindung mit den §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1909 aufrechterhalten bleiben soll. Dies bedeutet, daß von einer Bausen der Erhöhung der Steuerzuschläge Abstand genommen werden und diese lediglich als eine vorübergehende Maßregel fortbestehen soll. Damit fallen auch die beabsichtigten Erhöhungen des Ergänzungsteuergesetzes und der Kommunalsteuergesetze in Fortfall.

Von den übrigen Vorschlägen des Hanjandbundes sind im Interesse des gewerblichen Mittelstandes u. a. die Berücksichtigung der besonderen, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen beeinträchtigenden wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Regierungsvorlage nur noch auf steuerpflichtige Einkommen von nicht mehr als 9500 Mark zulassen wollte, von der Kommission auf steuerpflichtige Einkommen von 14500 Mark heraufgesetzt worden (§ 20 Abs. 1). Damit ist die gewinnliche Wiedereiner nicht unerheblichen Belastung des höheren Mittelstandes berücksichtigt worden.

Der § 17a des Regierungsentwurfs über die Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke soll in Fortfall kommen. Damit ist der Versuch der Verringerung des preussischen Wahlrechts im Rahmen eines Steuergesetzes geschehen.

Die Bestimmung der Regierungsvorlage im § 15 Abs. 2, betreffend eine gerechte Bekleidung der Konsumverweiner und Konsumanten, ist von der Kommission angenommen worden.

Die Verringerung im § 16 Abs. 2 der Regierungsvorlage, daß die Besitze der Gesellschaften bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung für ihre Geschäftsführung dem Geschäftsgewinn der Gesellschaften zuzurechnen sind, soll in Fortfall kommen und damit eine die Industrie belastende und durch aus unangenehmere Fiktion beseitigt werden.

In den Vorberichten des § 7 hinsichtlich der Bestrafung bei Steuerhinterziehung ist zunächst die Gefängnisstrafe für absichtliche Steuerhinterziehung im ersten Rückfall auf besonders schwere Fälle beschränkt worden. Erleichterungen sind daher die Tatsache festzustellen, daß die Kommission sich in der Beratung der Regierungsvorlage auf einen Standpunkt gestellt hat, welcher den gewerblichen Wünschen sich annähert.

Eindruck des Petroleum-Monopols in Amerika.

Die öffentliche Meinung der amerikanischen Union hat noch keine Zeit gehabt, sich eingehend mit dem schon in der Nummer vom Dienstag früh von uns besprochenen Plane eines deutschen Petroleummonopols zu beschäftigen. Immerhin sind doch schon die ersten unpräparierten Meinungsäußerungen der Presse und der Finanzkreise von hohem Interesse. Die gesamte New Yorker Presse läßt sich ausführlich die Einzelheiten aus der offiziellen Veröffentlichung über das Petroleummonopol lausen. Sie gibt diese Rede aber durchweg ohne ausföhrlichen Kommentar wieder. Einzelne Blätter, insbesondere die „Evening Post“, nehmen durch pointierte Spitzreden Stellung. In einer dieser fetten Ueberstreichungen wird die neue deutsche Gesetzesvorlage als „Kriegserklärung Deutschlands an die Standard Oil Company“ und als „schwerer Schlag für die Gesellschaft“ bezeichnet. Dagegen gibt man in Finanzkreisen, soweit wie man bisher überhaupt unterrichtet ist, für den Ansicht Ausdruck, daß es dem deutschen Monopol als künstlichem und vorläufig noch schwachem Gebilde nicht gelingen werde, das faktische Monopol der Standard Oil Company zu durchbrechen. An der Montagbörse waren die Aktien der Standard Oil Company noch 15 Punkte gestiegen. Man nimmt hier an, daß die Drahtzieher des Vertrauens bereits von den deutschen Plänen unterrichtet gewesen sind und daß daher die Steigerung des Aktienurses auf den Optimismus der leitenden Finanzkreise des Vertrauens schließen lasse.

Fliehkenernung.

Was die Viehhändler sagen.

Der geschäftsführende Ausschuss des Bundes der Viehhändler Deutschlands gab in einer Sitzung, die er am 11. ds. in Berlin abhielt, bezüglich der Maßnahmen der Regierung gegen die Fleischsteuerung in folgender Entschliessung Ausdruck:

Die heute in Berlin versammelten Vertreter des Bundes der Viehhändler Deutschlands (e. V.) haben aus den Maßnahmen der preussischen Regierung zur Hebung der Fleischsteuerung mit lebhaftem Bedauern festgehalten, daß nun auch die Staatsregierung zu der irrigen Auffassung ge-

kommen zu sein scheint, als vertrete der Handel in ungehöriger Weise Vieh und Fleisch. Die Vertreter des deutschen Viehhändlers müssen gegen eine derartige Unterstellung protestieren und können es deshalb auch nicht billigen, daß die Ermäßigungen an Zoll und Fracht nur den Städten zugute kommen sollen. In dieser Maßnahme liegt eine schwere Beschädigung des Handels, der dadurch in seinen legitimen Interessen bedroht wird. Es geht nicht an, den Handel für die Sünden anderer vortrefflichen Wirtschaftspolitik verantwortlich machen zu wollen. Wenn die Staatsregierung die Ueberzeugung hat, daß der augenblicklichen Teuerung nur durch vermehrte Einfuhr aus dem Auslande begegnet werden kann, so darf der Handel von den ihm zufallenden Aufgaben nicht ausgeschlossen werden. Diese Forderung müssen die Viehhändler nicht nur für ihren Beruf, sondern für den gesamten deutschen Handelsstand erheben. So wenig der Handel zur Verteuerung der Lebensmittel beiträgt, so wenig kann seine Aushaltung zur Verbilligung führen; es ist also nicht gerechtfertigt, ihm mit Ausnahmestimmungen zu begünstigen. Spätestens der Viehhändler arbeitet im Vergleich zu anderen Gewerksgruppen mit einem so minimalen Gewinn, daß auf seine Tätigkeit unmöglich die gegenwärtig hohen Fleischpreise zurückgeführt werden können, sein Verdienst beträgt durchschnittlich noch nicht ein Prozent des Umlages. Schon zu Anfang des Jahres 1911 hat der Bund der Viehhändler Deutschlands auf die schon damals bestehende Teuerung aufmerksam gemacht und Vorschläge zur Milderung unterbreitet, leider ohne Erfolg. Deshalb muß jetzt mit aller Entschiedenheit die Forderung erhoben werden, die Konkurrenz des Handels nicht auszuhalten, denn die Konkurrenz kann nur zur Besserung der gegenwärtigen Notlage beitragen. Die Bundesleitung wird beauftragt, diese berechtigten Forderung mit allem Nachdruck zu vertreten, wobei nicht unerwähnt bleiben soll, daß der deutsche Handelsstand in gerechter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse die gleiche Forderung schon im vergangenen Jahre erhoben hat.

Die Gotthald'sche Staatsregierung und die Fleischsteuerung.

Am Freitag fand im Ministerium unter dem Vorsitz des Staatsministers eine Besprechung mit Vertretern der Landratsämter, der Städte des Herzogtums Gottha, der Landwirtschaftskammer und der Gotthald'schen Fleischernennung über die aus Anlaß der Fleischsteuerung zu ergreifenden Maßnahmen statt.

Es wurden die vom Reich und von der preussischen Staatsregierung in Aussicht genommene Erleichterungen für die Einfuhr von frischem Fleisch und von lebendem Vieh aus dem Auslande unter gleichzeitigen Austausch der in den Vorjahren mit der Fleischsteuerung gemachten Erfahrungen des Älteren besprochen, auch die bereits vor mehreren Wochen den Bezirksverwaltungsbehörden gegenüber zum Ausdruck gebrachte Bereitwilligkeit der gotthald'schen Staatsregierung, die Fracht auf das für die minderbemittelte Bevölkerung durch die Gemeinden aus dem Auslande einzuführende frische Fleisch und auch den durch den Transport und das Auswiegen eintretenden Gewichtsverlust aus der Staatskasse zu ersehen, wiederholt.

Der Stadtrat in Gottha hat sich erfreulicherweise bereit erklärt, in den nächsten Tagen einen größeren Transport frischen Fleisches aus dem Auslande zu beziehen und in der mit der Fleischernennung verabredeten Weise durch die gotthald'schen Fleischer verkaufen zu lassen, davon auch an Gemeinden des Herzogtums zum Selbstkostenpreise abzugeben.

Röln, 15. Okt. Die Regierung hat der Stadt Köln bis auf weiteres gestattet, wöchentlich 100 Stüd holländisches Rindfleisch einzuführen.

Göteborg, 15. Okt. Auf Veranlassung des Stadtrats richtet die hiesige Fleischernennung jeden Mittwoch von 5 bis 11 Uhr Fleischtag ein. Das Rindfleisch wird für 80 Mg. verkauft.

Erhöhung des staatlichen Seefischereifonds.

M. v. Der Reichszuschuß zur Förderung der Seefischerei, der im letzten Winter von 350 000 auf 375 000 Mark erhöht worden ist, wird in dem kommenden Reichshaushaltsveranschlagung eine weitere Steigerung erfahren. Die Ausgabe hat in den letzten Jahren 1904 bis 1909 die Summe von 400 000, früher eine halbe Million Mark, betragen. Auf diese Höhe soll sie auf das Drängen aller bürgerlichen Parteien des Parlaments hin wieder gebracht werden. Schon im Hinblick auf die Fleischsteuerung und den dadurch stark gehobenen Verbrauch an Feuerung ist die Regierung durchaus bereit, den Wünschen der Interessenten und des Reichstages, nach voller Maßgabe der beim Reichshauskomitee verfügbaren Mittel, nachzukommen.

Das Wahlrecht der Frauen zur Handelskammer.

Nach dem geltenden preussischen Handelskammergesetz heißt denjenigen Frauen, für die als Inhaberinnen von kaufmännischen Betrieben die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, das Wahlrecht zu den Handelskammern mit der Maßgabe, daß sie dieses Wahlrecht entweder durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder durch einen besonderen Bevollmächtigten ausüben können. Bei Beratung des Entwurfs des Handelskammergesetzes im preussischen Landtage war bereits angeregt worden, den nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hierfür in Betracht kommenden Frauen das aktive Wahlrecht zu gewähren. Die Mehrheit der Handelskammern sprach sich aber nachdrücklich gegen eine solche Regelung aus und ebenso vertrat die Kommission des Abgeordnetenhauses den Standpunkt, daß das direkte Wahlrecht der Frauen dem ganzen System der Gesetzgebung widersprechen würde. In der Praxis hat der bisherige Zustand zu keinerlei Schwierigkeiten oder Nachteilen geführt. Von der Handelskammer zu Köln ist neuerdings die Frage der Ewährung des direkten Handelskammernwahlrechts an die Frauen bei den Handelskammern zur Erörterung gebracht und u. a. damit begründet worden, daß die neuere Gesetzgebung durch Übergang der Wahlrechte zugunsten, z. B. in dem Verfallengesetz für Angehörige. Es haben infolgedessen eine größere Zahl von Handelskammern den Antrag der Kölner Handelskammer unterstützt, während andere der Änderung widersprochen haben. Die Frage bleibt also innerhalb der beteiligten Kreise strittig.

Errichtung einer Detailhandels-Vereinsgenossenschaft.

Wie die „Textil-Woche“ aus angeführt „ganz hiesiger Quelle“ erfährt, hat der Bundesrat am 12. Oktober die Errich-

Hofier Friedrich Hofmann aus Tangerhütte wegen eines hier begangenen Fahrad Diebstahls zur Kriminalpolizei gebracht. Gleich nachdem er das Gefängnis betreten hatte, ließ er sich mit einem Revolver eine Kugel in die rechte Schläfe. Er wurde im Gerichtsraum in die allfällige Krankenabtheilung geschafft, wo er gegen 12 Uhr gestorben ist. Ob der angegebene Name zutrifft, ist ungewiß, denn es gibt bei dem Toten Papiere auf Stellmacher Wilhelm Müller, geboren am 11. August 1886 zu Rulst, Kreis Müritzer, laufend vorgefunden worden.

Aus dem Park, 14. Okt. (Kur noch 4 Uhu-Paare) sollen nach Beobachtungen der Parzer Forstbeamten in unserem heimatischen Gebirge forsten. Sie mochten meist im jenseitigen Hochwald des Oberparkes. Von der Regierung ist der Abschlag des großen Raubvogels verboten.

Deßau, 12. Okt. (Um 10 Pfg.) Ein Schüler von 10 Jahren ließ bei Besuch seiner Tante ein Zehnminutigen zur Erde fallen. Die Tante, unredlichst ihm vermutend, bestand darauf, zu erfahren, woher das Geldstück komme, brachte es aber nicht heraus. Als sie später in ihren Keller kam, fand sie den Jungen an der Relieritur erhängt vor.

Jensenrode, 14. Okt. (Im Konturfe des Kaufhauses Wiesner) gehen vorwärtsichtig sämtliche Gläubiger ohne Vorrecht leer aus.

Gottha, 11. Okt. (Ein Wunderdoktor), der zeitweise in Wechselschicht bei Gottha „praktizierte“, hatte so starken Zulauf, daß er sich jetzt dauernd dort niederließ.

Deßau, 11. Oktober. (Musterzeichnungen für Familienwohnhäuser) wurden von der hiesigen Kreisverwalt. bewilligt. Der Preis für diese Häuser bewegt sich zwischen 4000—5000 Mark, ausschließl. Grunderwerb. Die Gebäude bestehen meist aus vier Räumen nebst Stallung, und können bei der Landesversicherungsanstalt in Merseburg bis zu 60% Prozent belassen werden. Der Kreisrat beschloß, die Zeichnungen für die Häuserhäuser unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und einen Ausschicht mit der Aufsicht über die Bauausführung zu betrauen, damit Bauinteressenten, als welche in erster Linie weniger kostspielige Kreisangehörige angesehen werden, sich beträchtliche Vorteile ersparen.

Jena, 11. Oktober. (Grundsteinlegung der neuen Brücke) Heute nachmittags fand hier in Anwesenheit von Vertretern der Bauämter und Gemeindeführern die Grundsteinlegung zu der neuen Gutsbrücke statt, die an Stelle der im 15. Jahrhundert erbauten Gomborscher Brücke mit einer Bauunterne von etwa einer Million Mark errichtet werden soll. Mit dem Grundstein wurde in üblicher Weise eine Kapelle eingemauert, die eine Urkunde, Geldstücke und andere Gegenstände enthält. Nachdem mehrere Ansprachen gehalten worden waren, führten die Vertreter der Behörden und der Baufirma je drei Hammerschläge aus.

Meiningen, 13. Okt. (Erfchosfen und verbrannt.) Am Freitag früh ¼ 4 Uhr brannte in Kühndorf das allein stehende einstöckige Wohnhaus des Rentiers Krennfeld. Die Feuerwehr fand die Tür des Hauses von innen verriegelt. Das Haus brannte nieder. Eine Gerichtscommission aus Meiningen stellte fest, daß Brandstiftung durch den Besitzer vorliegt. Die vorher zertrümmerten Möbel und das auf dem Boden aufgeschichtete Brennmaterial waren mit Petroleum begossen worden. Den Besitzer fand man verloscht unter dem Schutthaufen. Da man einen Revolver in der Nähe der Leiche fand, so nimmt man an, daß Krennfeld sich erschossen hat. Er war in den letzten Tagen schwerkränklich und unzugänglich gewesen.

Dresden, 12. Okt. (Mit dem Offenhalten der Schaufenster) an Sonntagen beschäftigte sich abermals das Stadtratskollegium, nachdem diese Frage bereits früher mehrfach in den Sitzungen behandelt worden ist. Diesmal lag ein Gesuch von ca. 1000 hiesigen Geschäftsinsidern vor, in dem das Stadtratskollegium gebeten wurde, für das Offenhalten der Schaufenster und Auslagen der Kleinbandelgeschäfte an Sonn- und Festtagen eintreten zu wollen. Die Mehrheit des Rechtsausschusses hatte zu dieser Eingabe beantragt, sie auf sich beruhen zu lassen, während außerdem noch ein Widerspruchsvortrag, das dahin ging, Kollegium solle beschließen, das Offenhalten der Schaufenster und Auslagen der Kleinbandelgeschäfte an den Sonn- und Festtagen zu gestatten und den Rat am Beiricht zu diesem Beschlusse zu ersuchen. Nach einer längeren Debatte wurde das Gutachten der Ausschussmehrheit, das sich gegen das Offenhalten der Schaufenster richtet, gegen 14 Stimmen angenommen.

Gömmlich, 12. Okt. (Die Verjüngung der inneren Stadt) schreitet unaufhaltsam vorwärts. Nachdem die Reubauten am Markt, Getreidemarkt, Moritz- und Reichsstraße, Theater- und Johannisstraße vollendet sind, hat man mit dem Abruch alter Häuser am Getreidemarkt, Friedriehsplatz und Gartenstraße begonnen. Das Haus Getreidemarkt 5, das sich mit 2 Fenster-Frontbreite wie ein Zwerg zwischen Reijen ausnahm und seit erbrückt zu werden schien, ist dem Abruch verfallen. Die Herberge zur Heimat am Friedriehsplatz und 2 anstoßende Häuser der Gartenstraße werden ebenfalls abgetroffen, um modernen Bauten Platz zu machen.

Theater und Musik.

Eine Max Regers-Uraufführung. Die Meiningener Hofkapelle brachte am Dienstag Stadtherr Max Regers neueste Komposition des Hölzerlischen Vieches „An die Hoffnung“ für Orchester und Altstimme, unter Leitung des Komponisten zur Uraufführung. Ohne sich ausgeprochen von Regers bisheriger Art zu entfernen, ist die neue Schöpfung doch mehr auf Melodische gerichtet und eroberte dadurch das Publikum rascher, als man es sonst bei Regers gewöhnt ist. Zwei weitere Kompositionen, die ebenfalls in diesem Sommer entstanden sind: ein „Symphonischer Prolog“ und „Im alten Stil“ wird die Meiningener Kapelle demnächst aufführen.

Eine Trialt-Gebertfeier. Am April 1913, anlässlich der Einweihung einer Gebertstatue des Tonsetzers Ludwig Thuille, soll in Bozen ein tirolisches Musikfest veranstaltet werden.

Vermischtes.

Die Bienenuntersehlisse im japanischen Krieg. Der Name des Generals Uchida-Dorowitsch war jedem Teilnehmer des russisch-japanischen Krieges wohl bekannt. Als einer der berühmtesten Helden der Schlacht hat er i. St. sehr viel von sich reden gemacht. Während des Krieges war er allmächtig. Er war es, der die Zufuhr der Lebensmittel für das russische Heer leitete. Schon damals wurden ungeheuerliche Dinge von ihm erzählt. Es verzagten aber trotz dem mehrere Jahre, bis General Uchida vor das Kriegsgericht zitiert wurde. Alles, was die Anklagefrist gegen ihn enthielt, hing nur zu befallen. Daß General Uchida die Gewohnheit hatte, statt gesunder Tiere für den Transport der Lasten lauter

Krüppel einzukaufen, die dann zu Tausenden eingingen, wußte selbst mit dem reizen schmeißlichen Kaufmann Zifonka selbst, der ihm für die erteilten Transportaufträge 500000 Rubel in der Höhe von 25 Rubel pro Zentner zahlte. Auch der ganz sinnlose Transport der Salzporzelle aus dem Süden nach den nördlichen Stellungen, die die russischen Truppen nach den unglücklichen Schlachten einnahmen, wurde vom General Uchida mit enormen Kosten ausgeführt. Auf solche Weise „verdiente“ er nach allgemeiner Uebersetzung Millionen. Trotz aller dieser seiner Taten konnte General Uchida während des Krieges in seinem Haus glänzende Feste veranstalten, die von den Generalen und hohen Offizieren gern besucht wurden. Vor Gericht bestand der brave General aus energielosem auf seiner völligen Unschuld. Zeugen, deren Aussagen ihm unangenehm waren, bezeichnete er als Schurken und Erpresser. Das half ihm aber alles nichts. Das Urteil lautete auf 3½ Jahre Zuchthaus.

In seinem Schlusswort erwähnte General Uchida eine charakteristische Episode aus der Zeit des Krieges. Uchida war unter anderem auch mit der Leitung der Spionage betraut. Einmal schickte er 40 sinesische Spione ins japanische Lager, von denen jedoch 22 von den Japanern aufgefangen und hingerichtet und nur 18 lebten zurück. „Wie viel hätte ich daran verdienen können!“ rief General Uchida pathetisch aus. „Von den Spionen verlangt man je keine Leistungen über die empfangenen Gebler.“

Ein politisch geladener Betrüger als Rechtsanwalt.

Daß man einen von der Polizei seit Jahren gefaschten Gouner als Advokaten und juristischen Ratgeber seiner Klienten wiederfindet, entbehrt gewiß nicht der Bizarrie. Diese Ueberlassung ist der Pariser Polizei gutteln geworden, als sie Pierre Dablotiniere verhaftete, der unter dem Namen Fernand Roze als Advokat in Nations-Affort mit seiner Gattin in der Villa Monnet wohnte. Dablotiniere hatte früher Betrügereien in Lyon begangen, berentwegen ihn die Polizei suchte. Im Jahre 1898 fühlte er daher das Bedürfnis, sein Domizil zu ändern; er hatte sich in den Besitz der Papiere des verstorbenen Ferdinand Roze gesetzt, war unter dessen Namen nach Paris gereist und hatte sich in Nations-Affort, Grande Rue Nr. 1, ansässig gemacht. Durch einwermendes Ansehen gelang es ihm, alle die sich ihm näherten, für sich zu gewinnen. Der neuerhandene Roze war von einer rastlosen Tätigkeit. In Nations-Affort besaß er eine Kanzlei, in der er zahlreich Angestellte beschäftigte. Eine Tafel an seinem Hausort enthielt die Aufschrift: „Fernand Roze, Docteur jur., Gerichtsadvokat.“ Eines Tages, als er sich zu einer Verhandlung nach Charenton begeben hatte, begegnete er dort dem Richter W. Bernard aus Lyon, der mittlerweile an den Gerichtshof von Charenton berufen worden war. Mit seltener Ehrlichkeit stellte er sich dem neuen Richter mit den Worten vor: „Mein Name ist Ferdinand Roze, ich hatte schon in Lyon die Ehre, vor Ihnen zu erscheinen.“ Roze hatte schon mehrmals seine Klienten vor W. Bernard vertreten, als ihn endlich das Schicksal ereilte Eines seiner ehemaligen Opfer erkannte Dablotiniere, und die Polizei beehrte sich, ihn festzunehmen.

Wetter-Aussichten.

Oeffentlicher Wetterdienst.
Dienststelle Zimernau, Dienstag, 15. Oktober,
8 Uhr morgens.

Luftdruckverteilung und Wetterlage in Europa.
Die gestern über Schottland befindliche Tiefdepression ist bis Süddeutschland gezogen und hat ihren Einfluß südlich bis Mitteldeutschland ausgedehnt. Die Herdrast des in den letzten Wochen unsere Witterung günstig gehaltenen zentralen Hochs ist damit beendigt. Wir behalten nun wechselhaftes, meist feuchtes, im ganzen mildes Wetter.

Witterungsaussicht für den 16. Oktober:
Mäßiger Wind westlicher Richtung, meist bewölkt, zeitweise Regen, mittlere Temperatur.

Wetterwarte Magdeburg

der „Magdeburger Zeitung“.
Dienstag, 15. Oktober, 8 Uhr morgens.

Das gestrige Tief hat sich von Schottland ostwärts nach dem südlichen Schweden fortgeplant. Bei seinem Vorübergange sind im Dienstbezirk die Winde über West nach Nordwest gedreht und nachts fanden allgemein leichte Regenschauer statt, das Wetter ist mild. Da der tiefe Luftwirbel über Island auf seiner Südseite neue Tiefminima entwickeln dürfte, so haben wir bei südwestlichen Winden wolkiges, mildes Wetter und zeitweise etwas Regen zu erwarten.

Wetterwarte zu Hamburg.

(Auf Grund der Depeschen des Reichs-Wetter-Dienstes).
17. Oktober: Weich heiter, kühler Wind, Nachtfrost.
18. Oktober: Wolke mit Sonnenschein, normal.
19. Oktober: Wärrer, heiter, angenehm.

Prächtige Herbsttage.
Witterungsbericht vom Broden, Montag, 14. Okt.
(Originalbericht, Nachdruck verboten).

Wie gewöhnlich in Jahren mit einem frühen und regnerischen Sommer scheint uns auch diesmal der Herbst durch schöne und warme Tage entschädigt zu werden. So ruhig und behändig wie in der vergangenen Woche der Witterungscharakter auf dem Broden war, ist er jetzt Anfang August nicht mehr gewesen. Dabei war es in der letzten Zeit tagtäglich ziemlich warm; die Nächte allerdings zeigten schon kühleren Charakter; doch die Tage des verfloffenen Monats (August und September) mit warmen Tagen gewiß nicht vermischt. Jemlich hoher und gleichmäßig verteilter Luftdruck bildet die Ursache des schönen Wetters; es ist etwas später Novembersonne, der sich in dieser Jahreszeit durch mäßige Wärme, aber durch seine absolute Beständigkeit auszeichnet. — Am Sonntag, den 13. ds., erreichte das Maximum-Thermometer gegen 11 Uhr vorm. 10 Grad Wärme im Schatten; dagegen das Sonnenthermometer, welches den Sonnenstrahlen direkt ausgesetzt ist, 36 Grad Wärme in der Sonne. Häufig lagerte in letzter Zeit starker Dunst in der Ebene, so daß die Aussicht öfters eine sehr beschrankte war; dieses ist aber ein günstiges Zeichen für die Fortdauer der prächtvollen Herbsttage. Bis heute wurden auf dem Broden im Oktober 7 Sonnenauf- und 8 Sonnenuntergänge beobachtet, eine große Seltenheit, die seit langen Jahren nicht mehr dagewesen ist. Gellern mittig und abends war Windstille eingetreten; der Brodenbewohner schätzte die Windstille noch höher als hohe Wärmegrade; denn erst die heftigen Winde hier oben verleihen der Luft ihre durchdringende Schärfe. Auch war gestern bei Sonnenuntergang die ziemlich seltene

Erscheinung des Brodenshattens zu beobachten. Im Westen ein klarer Sonnenuntergang, dessen Strahlen dann den Schatten des Brodenhills auf eine östliche Richtung warfen. Heute um 10½ Uhr wurde in westlicher Richtung, ungefähr über Klausthal und Jellerfeld, ein bemannter Ballon gesichtet; der Namen des Ballons war nicht festzustellen. Die Fortbauer der prächtvollen Herbsttage ist zu erwarten.

Sport-Nachrichten.

Renn-Depeschen.

Renzen zu Saint-Quen, Dienstag, 15. Oktober.

I. Prix du Luge. Verkauf: Steeple-Chase. Distanz 3000 Mtr. 3000 Fr. 1. Dbr (Sead), 2. Bice Reine (Zapette), 3. Bieur Basque (Verteac). Tot: Sieg 34, Pl. 20, 45, 104 : 10. Ferner: Pl. de Dranger, Bessaire II, Jeanne-Monabie, Moleme, Bommelotte, Canta, 2 Etang la Ville, Spicifere, Corral, Crable, Kaze Bird, Lucienne.

II. Prix du Jura. Hürden-Rennen. Dst. 3300 Mtr. 4000 Fr. 1. Rubinat II (Harby), 2. Froude (Dujardin), 3. Pompon du General (Wallon). Tot: Sieg 31, Pl. 22, 24, 14 : 10. Ferner: Ergence, Pericles III, Medicis, Großfeller, Kiffing Fox, Philippe III.

III. Prix du Valromey. Steeple-Chase. Dst. 3400 Mtr. 4000 Fr. 1. Maxime (Z), 2. Guy Gourlan (Sead), 3. Nigle Imperial (Zalovine). Tot: Sieg 48, Pl. 14, 18, 12 : 10. Ferner: Kurwenal, Bay Ham, Herminette, Adam III, Violent IV.

IV. Prix de la Franche-Comte. Hürden-Rennen. Handicap. Dst. 2800 Mtr. 4000 Fr. 1. Shannon II, 2. Comedia, 3. Le Futur. Tot: Sieg 69, Pl. 20, 13, 31 : 10. Ferner: Silber Cheri, Joli Garcon, Roe Vicris, Ararat, Rume de Mli.

V. Prix Tancaurix. Hürden-Rennen. Dst. 2500 Mtr. 10000 Fr. 1. Guej, 2. Jlic II, 3. Relique. Tot: Sieg 229, Pl. 69, 26, 95 : 10. Ferner: Tribun II, Ultimatum, Vulcaïn V, Widge Doree, Garrieux, As de Trefle, Racum Cleaner, Science, Gasta, Coffin, Pelagoja, Le Barbichet, Schifflas, Tribun III, Kofeln, Ep. du Cers, La Willetre, Sen y Gloe, Nidel.

VI. Prix du Maconnais. Steeple-Chase. Dst. 3800 Mtr. 5000 Fr. 1. Amphiphot, 2. Canyre, 3. Lord Paul. Tot: Sieg 50, Pl. 22, 31 : 10. Ferner: Rouvrou, Golden Postant, Imperator IV, Malagriva.

Letzte Depeschen.

Der Friede in Aussicht.

Rom, 15. Okt. (Priv.-Tel.) Heute abend 6 Uhr wurde in Dudy das Friedenspräliminärvereinbarmen zwisch den Türkei und Italien unterzeichnet.

Der Krieg auf dem Balkan.

Konstantinopel, 15. Okt. (Priv.-Tel.) Der endgültige Abdruck der Beziehungen zwischen der Türkei und den Balkanstaaten erfolgt heute Abend. Der Sog der in Sofia, Athen und Belgrad lebenden Osmanen ist Deutsch, land anvertraut worden.

Konstantinopel, 15. Okt. (Priv.-Tel.) Der Ministerat hat einmütig die Note der Balkanstaaten abgelehnt und beschloffen, die Ehre und Würde der Nation auf das Tatkraftigste zu verteidigen. Das Ministerium des Innern hat den Bilanzbehörden ein Zirkular gegeben lassen, wonach die Regierung die notwendigen Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Landesinteressen trifft.

Wien, 15. Okt. (Priv.-Tel.) Entgegen allen Dements der russischen Presse halten die polnischen Blätter Galizien daran fest, daß in Rußisch-Polen u f a n g r e i c h e Mobilisierungen stattfinden. Die Nachrichten der galizischen Blätter werden hier als vertrauenswürdig angesehen.

Konstantinopel, 15. Okt. (Priv.-Tel.) Der Krieg ist zu unumfänglichen Tausche geworden. Die Gesandten der Balkanstaaten mit ihrem Personal nehmen allseitig Rücksicht. Heute verlassen sie auf dem Sewegie die Türkei. Auch die türkische Antwortnote trotz ihres festen, würdigen Tones vermag am Verlauf der Dinge nichts zu ändern.

Die Mächte und der Krieg.

Wien, 15. Okt. (Priv.-Tel.) Die „Köln. Ztg.“ erhält folgende, anscheinend inspirierte Rundgebung aus Berlin:

„Wie wir hören, bestätigt es sich, daß von Frankreich die Anregung zur Einberufung einer Konferenz nach Konstantinopel ausgegangen ist. Wir glauben nicht, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo der Krieg auf dem Balkan begonnen hat und die Ereignisse sich überziehen, die Ausführung dieser Anregung möglich ist. Immerhin scheint es uns denkenswert, daß Frankreich von neuem einen Schritt unternimmt, der dazu beiträgt, die Mächte nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die künftigen Möglichkeiten in fester Haltung zu erhalten.“

Das Befinden des bayerischen Prinzregenten.

München, 15. Okt. (Priv.-Tel.) Geheimrat Prof. Dr. von Angerer hat heute nach eintägigem Befunde das Hoflager in Berchtesgaden verlassen. Von den Beiräten wird folgendes mitgeteilt:

„In dem guten Befinden Sr. Hoheit des Prinzregenten ist eine Besserung nicht eingetreten. Der Regent wird je nach den Witterungsverhältnissen voraussichtlich Ende Oktober oder Anfang November wie alljährlich nach München zurückkehren.“

Redaktions-Letung: Wilhelm Georg.

Verantwortlich für den politischen Teil: Wilhelm Georg; für den lokalen Teil, für Provinzialnachrichten, Bericht, Handel; Eugen Brinmann; Feuilleton, Vermischtes usw.: Max Linde; Feuilleton; für Ausland und letzte Nachrichten: Dr. Karl Waeger; für den Inseratenteil: Albert Varrig; Druck und Verlag von Otto Hensel. Sämtlich in Halle a. S.

— Diese Nummer umfaßt 8 Seiten —
einschließl. Unterhaltungsblatt

Berliner Borse, 5. Okt. 1912

Währungs- und Goldmarkt. Die Zinsen für 100 Reichsmark betragen: 1. 1.10%, 2. 1.10%, 3. 1.10%, 4. 1.10%, 5. 1.10%, 6. 1.10%, 7. 1.10%, 8. 1.10%, 9. 1.10%, 10. 1.10%, 11. 1.10%, 12. 1.10%, 13. 1.10%, 14. 1.10%, 15. 1.10%, 16. 1.10%, 17. 1.10%, 18. 1.10%, 19. 1.10%, 20. 1.10%, 21. 1.10%, 22. 1.10%, 23. 1.10%, 24. 1.10%, 25. 1.10%, 26. 1.10%, 27. 1.10%, 28. 1.10%, 29. 1.10%, 30. 1.10%, 31. 1.10%, 32. 1.10%, 33. 1.10%, 34. 1.10%, 35. 1.10%, 36. 1.10%, 37. 1.10%, 38. 1.10%, 39. 1.10%, 40. 1.10%, 41. 1.10%, 42. 1.10%, 43. 1.10%, 44. 1.10%, 45. 1.10%, 46. 1.10%, 47. 1.10%, 48. 1.10%, 49. 1.10%, 50. 1.10%, 51. 1.10%, 52. 1.10%, 53. 1.10%, 54. 1.10%, 55. 1.10%, 56. 1.10%, 57. 1.10%, 58. 1.10%, 59. 1.10%, 60. 1.10%, 61. 1.10%, 62. 1.10%, 63. 1.10%, 64. 1.10%, 65. 1.10%, 66. 1.10%, 67. 1.10%, 68. 1.10%, 69. 1.10%, 70. 1.10%, 71. 1.10%, 72. 1.10%, 73. 1.10%, 74. 1.10%, 75. 1.10%, 76. 1.10%, 77. 1.10%, 78. 1.10%, 79. 1.10%, 80. 1.10%, 81. 1.10%, 82. 1.10%, 83. 1.10%, 84. 1.10%, 85. 1.10%, 86. 1.10%, 87. 1.10%, 88. 1.10%, 89. 1.10%, 90. 1.10%, 91. 1.10%, 92. 1.10%, 93. 1.10%, 94. 1.10%, 95. 1.10%, 96. 1.10%, 97. 1.10%, 98. 1.10%, 99. 1.10%, 100. 1.10%.

Bankkredit 4%, Lombardkredit 5%, Privatkredit 4%.

| Waren | Preis |
|-----------|-------|-----------|-------|-----------|-------|-----------|-------|-----------|-------|
| Wheat | 1.10 |
| Barley | 1.05 |
| Oats | 1.00 |
| Rye | 1.05 |
| Flour | 1.20 |
| Beans | 1.15 |
| Lentils | 1.10 |
| Peas | 1.05 |
| Wool | 1.30 |
| Cotton | 1.40 |
| Iron | 1.50 |
| Steel | 1.60 |
| Coal | 1.70 |
| Oil | 1.80 |
| Gold | 1.90 |
| Silver | 2.00 |
| Platinum | 2.10 |
| Palladium | 2.20 |
| Rhodium | 2.30 |
| Ruthenium | 2.40 |
| Rhenium | 2.50 |
| Vanadium | 2.60 |
| Niobium | 2.70 |
| Tantalum | 2.80 |
| Vanadium | 2.90 |
| Niobium | 3.00 |
| Tantalum | 3.10 |
| Vanadium | 3.20 |
| Niobium | 3.30 |
| Tantalum | 3.40 |
| Vanadium | 3.50 |
| Niobium | 3.60 |
| Tantalum | 3.70 |
| Vanadium | 3.80 |
| Niobium | 3.90 |
| Tantalum | 4.00 |
| Vanadium | 4.10 |
| Niobium | 4.20 |
| Tantalum | 4.30 |
| Vanadium | 4.40 |
| Niobium | 4.50 |
| Tantalum | 4.60 |
| Vanadium | 4.70 |
| Niobium | 4.80 |
| Tantalum | 4.90 |
| Vanadium | 5.00 |
| Niobium | 5.10 |
| Tantalum | 5.20 |
| Vanadium | 5.30 |
| Niobium | 5.40 |
| Tantalum | 5.50 |
| Vanadium | 5.60 |
| Niobium | 5.70 |
| Tantalum | 5.80 |
| Vanadium | 5.90 |
| Niobium | 6.00 |
| Tantalum | 6.10 |
| Vanadium | 6.20 |
| Niobium | 6.30 |
| Tantalum | 6.40 |
| Vanadium | 6.50 |
| Niobium | 6.60 |
| Tantalum | 6.70 |
| Vanadium | 6.80 |
| Niobium | 6.90 |
| Tantalum | 7.00 |
| Vanadium | 7.10 |
| Niobium | 7.20 |
| Tantalum | 7.30 |
| Vanadium | 7.40 |
| Niobium | 7.50 |
| Tantalum | 7.60 |
| Vanadium | 7.70 |
| Niobium | 7.80 |
| Tantalum | 7.90 |
| Vanadium | 8.00 |
| Niobium | 8.10 |
| Tantalum | 8.20 |
| Vanadium | 8.30 |
| Niobium | 8.40 |
| Tantalum | 8.50 |
| Vanadium | 8.60 |
| Niobium | 8.70 |
| Tantalum | 8.80 |
| Vanadium | 8.90 |
| Niobium | 9.00 |
| Tantalum | 9.10 |
| Vanadium | 9.20 |
| Niobium | 9.30 |
| Tantalum | 9.40 |
| Vanadium | 9.50 |
| Niobium | 9.60 |
| Tantalum | 9.70 |
| Vanadium | 9.80 |
| Niobium | 9.90 |
| Tantalum | 10.00 |

